

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Martin in Netphen hat mit Beschluss vom 18.10.2022 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2022).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 18.10.2022 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>400,00 €</u> |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>1.480,00 €</u> |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte
(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>200,00 €</u> |
| d) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>2.880,00 €</u> |
| e) Urnenreihengrabstätte
(§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>650,00 €</u> |
| f) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>1.440,00 €</u> |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 1.880,00 €) (§ 14 der Friedhofssatzung) | <u>3.760,00 €</u> |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 550,00 €) (§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>1.100,00 €</u> |
| c) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten
(§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>2.300,00 €</u> |
| d) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit in einem Steinquader (§ 17 der Friedhofssatzung) | <u>1.950,00 €</u> |
| e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte
(§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>200,00 €</u> |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Die Ausgleichsgebühr beträgt:

a) je Stelle der Wahlgrabstätten	63,00€
b) für die Urnenwahlgrabstätte	44,00€
c) für die Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit in einem Steinquader	78,00€
d) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten	92,00€

für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

III. Gebühren für die Bestattung

1. Totenkapelle

a) Benutzung der Totenkapelle	<u>50,00 €</u>
-------------------------------	----------------

2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle; Einebnen nach Ablauf der Ruhezeit

a) für eine Erdbestattung

i) in einer Reihengrabstätte

(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge	<u>440,00 €</u>
------------------------------	-----------------

(2) Sarg über 1,20 m Länge	<u>760,00 €</u>
----------------------------	-----------------

ii) in einer Wahlgrabstätte

(1) Sarg bis 1,20 m Länge	<u>440,00 €</u>
---------------------------	-----------------

(2) Sarg über 1,20 m Länge	<u>760,00 €</u>
----------------------------	-----------------

(3) Zweitbelegung in einer Wahlgrabstätte	<u>840,00 €</u>
---	-----------------

b) für eine Urnenbeisetzung	<u>250,00 €</u>
-----------------------------	-----------------

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung und Umbettung

a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>1.370,00 €</u>
---	-------------------

b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	<u>1.880,00 €</u>
--	-------------------

c) Urnen	<u>340,00 €</u>
----------	-----------------

V. Sonstige Gebühren

1. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten: Unterhaltungsgebühr der Fläche für die Restdauer der Ruhezeit/Nutzungszeit je Grabstelle je Jahr	<u>30,00 €</u>
--	----------------

Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen, die dem Friedhofsträger/Friedhofsverwaltung im Rahmen der Grabherstellung, Unterhaltung oder Beseitigung entstehen, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

VI. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2022).

Netphen, 18. Okt. 2022
Ort, Datum

[Signature] Vorsitzender

[Signature] Mitglied

[Signature] Mitglied

K.V.-Siegel



Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 24.10.2022
Az.: 6-10/12334.30.10#7401218316-2017
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 9. Nov. 2022

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



[Signature]